

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Breitengüßbach) durch die Gemeinde Breitengüßbach, Landkreis Bamberg
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung bei Neuerteilung

Die beantragte gehobene Erlaubnis zur Abwassereinleitung ist rechtlich gesehen eine Neuerteilung, da nach dem Gesetz (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) nicht nur für die „Errichtung“ sondern auch für den „Betrieb“ einer Abwasserbehandlungsanlage in der hier erreichten Größenordnung (6.850 EW₆₀ $\pm$ 411 kg/d BSB₅) eine standortbezogenen Vorprüfung erforderlich ist (vgl. VG Ansbach (18. Kammer), Urteil vom 28.07.2011 - AN 18 K 11.00777; Urteil EuGH vom 29.01.2004, C-127/02).

Zudem ist ein neues Belebungsbecken 2 westlich der bestehenden Nachklärung vorgesehen welches als Rundbecken in Stahlbeton ausgeführt wird.

In einem neuen Betriebsgebäude, das auch die neuen Schaltanlagen aufnimmt, sind die neue Gebläsestation und das neue Rücklaufschlammumpwerk vorgesehen. Ebenso werden Teile der neuen Brauchwasserversorgung in das Gebäude integriert.

3. Grundlagen und Konzept der standortbezogenen Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist laut § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu überprüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Eine UVP-Pflicht besteht erst dann, wenn das Neuvorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Schreiben vom 8. April 2020.

- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde - mit Schreiben vom 4. Mai 2020,
- FB 23 - Gesundheitswesen - mit Schreiben vom 4. Mai 2020,
- FB 42.1 - Immissionsschutz - mit Schreiben vom 26. Mai 2020

3.1 Stufe 1, Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten.

Die Kläranlage Breitengüßbach selbst liegt in keinem Wasserschutzgebiet, in keinem FFH-Gebiet, in keinem SPA-Gebiet und auch in keinem Naturschutzgebiet.

Allerdings liegt die Kläranlage Breitengüßbach im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Mains.

Zudem liegt die Einleitungsstelle, in welcher das behandelte Abwasser in den Unterobern-dorfer Graben abgeleitet wird, im FFH-Gebiete 5931-374 (Maintal von Staffelstein bis Hallstadt) und SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) 5931-471 (Täler von Oberem Main, Untere Rodach und Steinach).

Somit liegen bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

3.2 Stufe 2, Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen der Abwassereinleitung auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter wie folgt bewertet:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Der durch das Vorhaben verlorengelassene Retentionsraum soll durch Abgrabungen ausgeglichen werden. Durch die Breite des Überschwemmungsgebietes und die geplante Lage am Rand desselben ist nicht mit einer wesentlichen Veränderung des Hochwasserabflusses/-wasserstands zu rechnen.

Die Bauwerke (neues Belebungsbecken 2 und neues Betriebsgebäude) werden hochwasserangepasst errichtet.

Durch die im Vergleich zur bisherigen jetzt verbesserten Reinigungsleistung kann der negative Einfluss auf die FFH- und SPA-Gebiete und somit auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ verringert werden

Aufgrund der höheren Reinigungsleistung kann von einer Geruchsminderung ausgegangen werden. Auch eine höhere Lärmbelastung ist durch die Sanierung der alten Anlagenteile (Einbau von neuen, geräuscharmeren Maschinen) nicht zu erwarten. Zudem befindet sich die Kläranlage innerhalb der vom Siedlungsgebiet abgewandten Zufahrtsschleife der Autobahn und liegt tiefer als die A73, dadurch werden die Lärmemissionen von der Böschung abgeschirmt. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit werden dadurch vermieden.

Mangels Vorhandensein von Bau- und Kulturdenkmälern ergeben sich keine Hinweise auf Auswirkungen auf das kulturelle Erbe. Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Schließlich sind auch keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern innerhalb des Vorhabengebiets zu erwarten.

4. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und der geringen ökologischen Empfindlichkeit des Plangebiets im Ergebnis keine erheblich schädlichen Umweltauswirkungen durch die Abwassereinleitung zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 29. Mai 2020
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 Wasserrecht



Burger
Reg.-Inspektorin